

Ihre schnelle Hilfe in allen Fragen des Arbeits- und Wirtschaftsrechts

REDINING FOR BORNERS

Institut für Arbeit - ICOLAIR <u>www.DrGeffken.de</u> RAT & TAT Info Nr. 239

9.1.2016

Höchste Zeit zum Nachdenken und zum Handeln: Verfassungsbruch mit Hilfe von Gewerkschaften!

Wir haben mehrfach darüber berichtet. Aber vielen Gewerkschaftern, vor allem auch kritischen Gewerkschaftsmitgliedern, war es bislang keinen Kommentar und erst recht keine solidarische Stellungnahme wert: Mit Hilfe von DGB-Gewerkschaften, zuletzt vor allem seitens der durch die Gewerkschaft ver.di gegen die Neugründung der NAG gerichteten Statusverfahren, werden hierzulande Gewerkschaftsverbote vollzogen. Man bedient sich einer reaktionären auf das Monopol von "befriedenden" Großgewerkschaften orientierten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und sichert so gnadenlos ohne jede politische Auseinandersetzung mit angeblichen "Konkurrenten" die eigene Existenz "juristisch" ab. Massiver eigener Mitgliederschwund spielen dabei ebenso wenig eine Rolle wie der Mitgliederzuwachs bei neugegründeten Organisationen. Einer völlig desorientierten "Gewerkschaftsöffentlichkeit" wird vorgegaukelt, es ginge darum, "gelbe Gewerkschaften" auszuschalten, auch wenn - wie im Falle der NAG - es sich überwiegend um ehemalige EIGENE Mitglieder handelt und auch wenn es zB der NAG sogar noch während des Verfahrens gelang, einen ersten Tarifvertrag abzuschließen. Ver.di steht unter Druck bei amazon und verdient dabei alle Solidarität, aber daß die Rechtsabteilung des Bundesvorstands junge Gewerkschaften mit Statusverfahren überzieht und diese damit illegalisiert und zwar so als wäre dieses Land eine Bananenrepublik, ist unverzeihlich und verdient uneingeschränkte Verurteilung! Dabei sei nur ganz am Rande auf die unglaublichen Methoden verwiesen, derer sich ver.di ganz unabhängig vom Statusverfahren bediente (zB. Okkupation einer Webdomain zwecks Weiterleitung von Besuchern auf die eigene Website). Warum aber schweigen viele Gewerkschafter dazu, wenn unmittelbar vor ihren Augen und keineswegs "weit weg" Gewerkschaftsrechte AUF VERANLASSSUNG EINER GEWERKSCHAFT mit Füßen getreten werden?

Wir fordern alle auf, die in der Anlage beigefügte Pressemitteilung zu der jetzt beim Bundesverfassungsgericht eingereichten Beschwerde der NAG zu diskutieren. Wenn es denn schon "nicht möglich" ist, Solidarität zu üben (warum eigentlich nicht ?), dann sollte es wenigstens höchste Zeit sein, diesen unerhörten Vorgang zu diskutieren und Position dazu zu beziehen.

Ein Beitrag zu dieser überfälligen Debatte ist das von RAT & TAT herausgegebene Büchlein "Streikrecht-Tarifeinheit-Gewerkschaften", dessen Titelei wir noch einmal beigefügt haben. Darin setzen wir uns zunächst und vor allem auseinander mit der Dialektik von Streik, Streikrecht und Gewerkschaften. Wir zeigen allein an Hand der Entwicklung im kapitalistischen Deutschland von 1948 bis jetzt konkret und an Einzelfällen auf, wie das Streikrecht auch und gerade durch die konkreten Arbeitskämpfe zunächst eingeschränkt, dann aber auch ausgeweitet und teilweise garantiert wurde. Dabei darf nicht verschwiegen

werden, daß allerdings bis heute das nirgends verankerte "Verbot des Wilden Streiks" genau wie die Rechtsprechung des BAG zur "sozialen Mächtigkeit" den Großgewerkschaften bewußt eine (reaktionäre!) Sonderrolle als "Garanten" des sozialen Friedens zuweist. Können kritische Gewerkschafter das ignorieren?

Genau wie die Inanspruchnahme des Streikrechts auch unabhängig von der Zustimmung einer gewerkschaftlichen Organisation verteidigt werden muß, so muß im Interesse a I I e r Gewerkschafter das RECHT zur Gründung von Gewerkschaften verteidigt werden. Genau wie bei der sog. Tarifeinheit kann es nicht sein, daß Gewerkschaften formelle Gesetze und Gerichtsurteile in Anspruch nehmen, um ihre p o I i t i s c h e n Ziele durchzusetzen. Doch Fragen der gewerkschaftlichen Strategie werden heute weniger denn je gestellt, geschweige denn diskutiert.

So hat denn nun das Bundesverfassungsgericht - wieder einmal - das Wort. Ihm wurde die Frage vorgelegt, ob in Deutschland mit der vom Bundesarbeitsgericht vertretenen "Theorie" der sozialen Mächtigkeit von Gewerkschaften eigentlich noch das Grundrecht der Gewerkschaftsfreiheit garantiert ist. Dabei hätten es die DGB-Gewerkschaften in der Hand, die Frage eher und schneller zu beantworten!

Theoretische Debatte hat große praktische Relevanz!

Die Frage einer Analyse des Verhältnisses von Streikrecht und Streikpraxis hat - unabhängig von dem Thema der "Gewerkschaftsfreiheit" - größte praktische Relevanz. Das fängt bei der Frage an, ob denn das Streikrecht überhaupt existiert. In einem Land, in dem der Grad der Verrechtlichung des politischen Bewußtseins extrem hoch ist, hat diese Frage mehr als nur eine akademische Bedeutung. Sie kann auch nicht einfach damit abgetan werden, daß letztlich ja doch n u r die Praxis für den Erfolg relevant sei, denn so richtig diese Einschätzung grundsätzlich ist, so wenig hilft sie gegenüber dem verrechtlichten Bewußtsein vieler Arbeiter und Gewerkschafter. Deshalb muß die i m Recht enthaltene und sich dort wioderspiegelnde Praxis auch forensisch sichtbar gemacht und genutzt werden. Die praktische Relevanz einer genauen Analyse des Verhältnisses von Recht und Politik ergibt sich auch bei der Entwicklung von Strategien bei Gericht selbst: Die in der Analyse der dialektischen Beziehungen von Streikpraxis-Gewerkschaften-Rechtsprechung aufgezeigten Zusammenhänge zwingen zB dazu, etwa im Falle sog. Massenklagen bei Streiks, Aussperrungen, Massenabmahnungen, Massenkündigungen usw. bewußt die Erfahrungen ähnlicher Klagen zu früheren Zeiten zu berücksichtigen. Das gilt vor allem für die Massenklagen der IG Druck und Papier Anfang der 1980er Jahre gegen Aussperrungen. Ein e wichtige Erfahrung war, daß solche Klagen breit gestreut bei den Arbeitsgerichten eingereicht und behandelt wurden und n i c h t etwa "gehäuft" bei einer einzelnen Kammer eines Arbeitsgerichts. Nur auf die se Weise war es möglich, auch innerhalb der vor allem erstinstanzlichen Richterschaft grundätzliche Debatten und damit einen Wandel der Rechtsprechung auszulösen. Ganz ähnliche Erfahrungen konnten bei den "Massenklagen" von Hafenarbeitern des GHB in Bremen und Bremerhaven 2009-2011 gemacht werden. Nu r dieses Vorgehen sicherte einen gewissen (natürlich keinen dauerhaften) Erfolg der Betroffenen. Unsere Analyse hat also zugleich einen großen parktischen Wert, da sie das forensische Vorgehen zwar nicht überhöht aber eben auch nicht relativiert und vernachlässigt. Eine bloße "Delegation" von Prozessen an Anwälte, bei denen sich Dritte auf eine Rolle im Zuschauerraum beschränken, ist hingegen nicht zielführend.